



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Herrn
Thomas Homilius
Heusteg 1

09114 Chemnitz

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
TB Kraft

TEL +49 (0) 911 943-7914
FAX +49 (0) 911 943-7498

Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

Ihr Schreiben vom 7. Juni 2010

Mein Zeichen: 424-7314 / 24-10

Nürnberg, den 22. Juni 2010

INGEGANGEN 25. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Homilius,

ich wurde gebeten, Ihnen auf Ihr Fax (1 Seite, die genannten Anlagen fehlen) vom 07.06.2010 zu antworten.

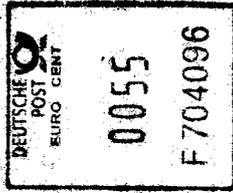
Nach § 1 Asylverfahrensgesetz können in der Bundesrepublik Deutschland nur Ausländer Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) beantragen.

Hingegen fallen Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn sie sich nach ihrem subjektiven Empfinden als „staatenlos“ bezeichnen würden, nicht in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes. Im übrigen würde auch bei bestehender Staatenlosigkeit nichts anderes gelten, da offensichtlich Deutschland das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gößmann



EINGEGANGEN 25. Juni 2010

Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

K4000 09 00073

